

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
 Fachbereich Kommunales und Recht  
 Kurfürstenstraße 16  
 54516 Wittlich

13.01.2015  
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2013**

**1. Angaben zum Zuweisungsempfänger**

Verbandsgemeinde                      x Ortsgemeinde

Name: Bettenfeld	
Anschrift: Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich	
Vertrag vom: 25.09.2012	Beitritt zum: 01.01.2012
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	374.586 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)	6.514 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	19.543 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)	15.634 €

**2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP**

*(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)*

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Til- gung gegenüber Vorjahres-IST
Nachweisvorjahr 31.12.2012	358.951 €	148.286 €	15.634 €	210.665 €
Nachweisjahr 31.12.2013	343.317 €	246.740 €	15.634 €	0 €

**3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:**

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)                      ja x                      nein

Nachweis/Begründung bei Nichterreichen                      ja x                      nein   
 der Mindestnettotilgung

zu 3.) Nachweis / Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung

Der bereinigte Liquiditätskredit hat sich wie folgt entwickelt:

HHJ	Saldo E/A	ordent. Tilgung	Bestand	Begründung
2009			-374.586,00	
2010	-9.847,75	22.018,70	-406.452,45	
2011	165.343,40	24.911,91	-266.020,96	üpl. Einnahmen Gewerbesteuer, Gde-Anteil EkSt, Holzverkauf
2012	147.229,02	29.494,11	-148.286,05	üpl. Einnahmen Gewerbesteuer, Holzverkauf
2013	-60.147,66	38.306,16	-246.739,87	erhebliche Mindereinnahmen Holzverkauf

In den Haushaltsjahren 2011/2012 konnte der bis dahin bestehende Liquiditätskredit erheblich zurück geführt werden. Möglich war das insbesondere durch sehr hohe Holzverkaufserlöse, die zwar überwiegend durch die gute Marktlage erzielt werden konnten, aber auch durch zusätzliche Einnahmen im Hinblick auf den KEF-RP (jeweils 24 T€/Jahr).

Im Haushaltsjahr 2013 dagegen blieben die Holzverkaufserlöse um rd. 70 T€ hinter der Planung zurück. Der Rückgang konnte über Mehrerträge im Bereich Steuern und ähnliche Abgaben ausgeglichen werden. Dennoch verbleibt ein Defizit bei den laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 60.147,66 €. Zusammen mit der ordentlichen Tilgung führt das zu einer Zunahme des Liquiditätskredites auf 98.453,82 €. Daher ergibt sich rechnerisch gegenüber dem Bestand 2012 keine Tilgung

4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Nettokonsolidierungsbeitrag (EUR)		Differenz Soll/IST (EUR)
				Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	57350-641900 u.a.	Zusatzertrag regenerative Energien	ja	600	3.674	+ 3.074
2	61110-601200	Anhebung Grundsteuer B	ja	440	465	+ 25
3	26210-741590	Kürzung von Zuschüssen	ja	700	700	0
4	36640-741590	Kürzung von Zuschüssen	ja	350	360	+ 10
5	42110-741590	Kürzung von Zuschüssen	ja	100	150	+ 50
6	Produkt 52250	anteiliger Grundstücksverkaufserlös	ja	1.466	1.466	0
7	55510-641100	anteiliger Holzverkaufserlös	ja	3.200	3.200	0
			<b>Gesamt:</b>	6.856	10.015	+ 3.159

## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Wittlich, 13.01.2015

Ort, Datum

Dienstsiegel

---

(W. Schmitz)  
Erster Beigeordneter